

VEREIN BETRIEBSHILFE TIROL

Mitglieder des Vereins sind die Wirtschaftskammer Tirol und deren Fachgruppe Gastronomie. Ziel der Betriebshilfe ist, Tirols Unternehmer:innen bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft eine geeignete Person zur Verfügung zu stellen, die in der Zeit der Arbeitsverhinderung die Aufgaben übernehmen kann. Der Verein Betriebshilfe Tirol wurde im Herbst 2004 gegründet.

WER KANN ALS BETRIEBSELFER:IN EINGESETZT WERDEN?

Als Betriebshelfer:in kann jede geeignete Person eingesetzt werden.

ABWICKLUNG

Betriebshilfe soll in erster Linie eine rasche, unbürokratische Unterstützung sein - daher reicht es, wenn Sie sich telefonisch mit uns in Verbindung setzen.

KONTAKT

Verein Betriebshilfe Tirol

Martina Silbergasser
Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck

T 05 90 90 5-1370
F 05 90 90 5-51370
E betriebshilfe@wktiroel.at
W WKO.at/tirol/betriebshilfe

Servicecenter der Wirtschaftskammer Tirol

T 05 90 90 5-1111
F 05 90 90 5-51370

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Klara-Pölt-Weg 1
6020 Innsbruck

T 050 808 808
E gs@svs.at

Stand: Jänner 2024



VEREIN BETRIEBSHILFE TIROL

Hilfe und Unterstützung
für Kleinunternehmen bei
Unfall, Krankheit und Mutterschutz



ZWECK DER BETRIEBSHILFE

- Bei Ausfall der Unternehmer:innen soll die Weiterführung des Unternehmens durch den Einsatz von Betriebshelfer:innen gewährleistet sein.
- Betriebshelfer:innen können im Falle einer Arbeitsunfähigkeit des Unternehmers oder der Unternehmerin wegen Krankheit, Unfall oder eines Heilanschlussverfahrens in einer Sonderkrankenanstalt oder in einem Rehabilitationszentrum eingesetzt werden.
- Betriebshilfe gibt es auch für Unternehmerinnen bei Schwangerschaft in der gesetzlichen Mutterschutzzeit.
- Weiters einmalig für die Pflege eines körperlich und/oder geistig behinderten Kindes zum Zeitpunkt bis zur Höchstdauer von 90 Tagen.

WER KANN BETRIEBSHILFE BEANTRAGEN?

- Mitglieder der Wirtschaftskammer Tirol, die nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen pflichtversichert sind.

- Neue Selbständige und Personen, die nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflichen selbstständig Erwerbstätigen (FSVG) bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen pflichtkrankenversichert sind.

VORAUSSETZUNGEN FÜR BETRIEBSHILFE IM KRANKHEITSFALL

- mind. 14-tägige Arbeitsunfähigkeit durch Unfall, Krankheit, Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer Sonderkrankenanstalt oder Rehabilitationszentrum
- Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
- Gefährdung der Aufrechterhaltung bzw. Weiterführung des Betriebs durch den Ausfall der Unternehmerin oder des Unternehmers
- kostenlose Betriebshilfe bei einem jährlichen Gesamteinkommen unter EUR 26.549,64 (Jahr 2025), monatlich EUR 2.212,47
- Bei höheren Einkünften ist im Einzelfall ein Betriebshilfebezug möglich - durch gestaffelten Selbstbehalt oder aktuellen Einkommensnachweis

AUSMASS DER BETRIEBSHILFE

- Die Dauer der Betriebshilfe hängt von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ab und beträgt im Krankheitsfall max. 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

BETRIEBSHILFE BEI SCHWANGERSCHAFT

- Anspruch auf Betriebshilfe haben alle Unternehmerinnen - unabhängig von ihrem Einkommen - in der Schwangerschaft für die Dauer der Mutterschutzzeit (8 Wochen vor der Geburt, am Entbindungstag und die ersten 8 Wochen nach der Entbindung).
- Betriebshilfe gebührt auch bei Gefährdung von Leben und Gesundheit von Mutter und Kind ab dem Zeitpunkt der amtsärztlichen Bestätigung.
- Bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten oder Kaiserschnitt verlängert sich die Bezugsdauer auf 12 Wochen nach der Entbindung.

VORAUSSETZUNGEN

- Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen